Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **64 (1938)**

Heft 41

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

wird, das wird durch ein in jüngster Zeit passiertes Vorkommnis trefflich illustriert, das wir den Lesern des Nebelspalters nicht vorenthalten wollen, obwohl es kein bloßer Witz, sondern reine Wahrheit ist. Machte da neulich eine gewisse kleine Genossenschaft einen Familienausflug ins Tessin, der leider im ureigensten Sinne des Wortes ins Wasser fiel, indem es während der ganzen Ausflugsdauer dort derart regnete, daß von einem Reisegenuß nicht mehr gesprochen werden konnte. Daß das die Freude der Teilnehmer des Ausfluges in hohem Maße deprimierte, ist durchaus verständlich, weniger begreiflich aber die nachfolgende Auswirkung dieser Depression gegenüber den Bundesbahnen.

Kaum zwei Tage nach dem verunglückten Reiseunternehmen erhielt nämlich die Generaldirektion der SBB eine wohlaufgesetzte Eingabe der betreffenden Genossenschaft, in welcher diese die Bahnverwaltung allen Ernstes ersuchte, ihr entweder die Fahrtaxen zurückzuzahlen, oder ihr zu gestatten, die Reise zu günstigerer Zeit unentgeltlich nocheinmal zu machen. Begründet wurde die Eingabe dadurch, daß die Bahnverwaltung, respektive der diensttuende Schalterbeamte es unterlassen hätte, die Reisebegleitung darauf aufmerksam zu machen, daß es zur Zeit der Billett-Entgegennahme im Tessin bereits regnete. Am Schlusse des Schreibens wurde als Druckmittel gegenüber der Bahnverwaltung die Drohung ausgesprochen, daß bei Ablehnung ihres Gesuches die Genossenschaft alle ihre künftigen Ausflüge nicht mehr per Bahn, sondern im Automobil machen würde.

Soweit der Tatbestand, der dem Leser zunächst ja ein humorvolles Lächeln abzwingt, ihn aber schließlich doch zu einem gewissen Nachdenken veranlaßt. Und auf Grund dieses Nachdenkens möchte der besorgte Staatsbürger doch wünschen, daß die Generaldirektion die Eingabe der Genossenschaft nicht ohne weiteres von der Hand wiese, da in ihr letzten Endes immerhin ein guter Kern enthalten zu sein scheint, der nicht diskussionslos ad acta gelegt werden sollte. Wir sind nämlich überzeugt, daß die Frequenz der SBB auf ganz ungeahnte Weise gesteigert werden könnte, wenn diese dem Publikum derart entgegenkommen würde, daß ihm im Falle von Regenwetter am Fahrtziel der für das Billett ausgelegte Betrag zurückerstattet oder eine weitere unentgeltliche Fahrt bei gutem Wetter zugestanden würde. Jedenfalls sollte die Sache einmal der bestehenden Kommission zur Sanierung der SBB unterbreitet werden, um sie unverbindlich zu ventilieren und sie eventuell im Interesse des schweizerischen Bahnbetriebes zu fruktifizieren. Im Zeitalter der Risiko-Rückversicherungen wäre das sicherlich denkbar. Mich wunderte, was noch der Setzer dazu zu sagen hätte.

A. Z.

Auf den ersten Blick hat das Begehren jener Gesellschaft etwas Bestechendes und Ihre Anregung scheint annehmbar. Ob die SBB. darauf eintreten können, möchte der Spalter vorderhand noch bezweifeln, wegen der Konsequenzen, die vielleicht eventuell wahrscheinlich ganz unmögliche Ansprüche erwecken könnten, so z. B. daß jemand, der nach Zürich fährt, sein Fahrgeld zurückverlangt mit der Begründung, es habe dort geregnet ... Dadurch sei der Reisegenuß beeinträchtigt und der Aufenthalt weniger freudenvoll gewesen usw. Die Leute sind in solchen Fällen überaus erfinderisch. Berge von Gesuchen und Bittbriefen werden sich auf den Tischen der Direktoren anhäufen. Zum Beispiel solche:

«Ich fuhr letzten Sonntag mit dem Badezug von St. G. nach R. Kaum hatte ich meinen neuen Badeanzug angezogen, kam ein Gewitter. Ersuche Sie deshalb höflich um die Erlaubnis, am nächsten Sonntag eine Gratisfahrt zu machen. Hochachtungsvollst

Rösi Schönbein, z. «Frohen Aussicht».

(... ich fand es auch schon längst als unfair, den Schlechtwetter-Reisenden hinter klatschenden Fensterscheiben das volle Fahrgeld zu verlangen — man höckle sie wenigstens in offene Aussichtswagen!

Der Setzer.)

Sondernummer Landi

Wettbewerb

des Nebelspalters über die Frage, was das Land und die Kantone noch ausstellen könnten.

Es sind weit über 1000 Vorschläge eingegangen; sie beweisen, welche Bedeutung der Nebelspalter heute im schweizerischen Leben einnimmt.

Die Sichtung der Vorschläge nimmt viel Zeit in Anspruch; wir bitten deshalb die Einsender um etwas Geduld und danken ihnen für ihre wertvolle freundschaftliche Mitarbeit.
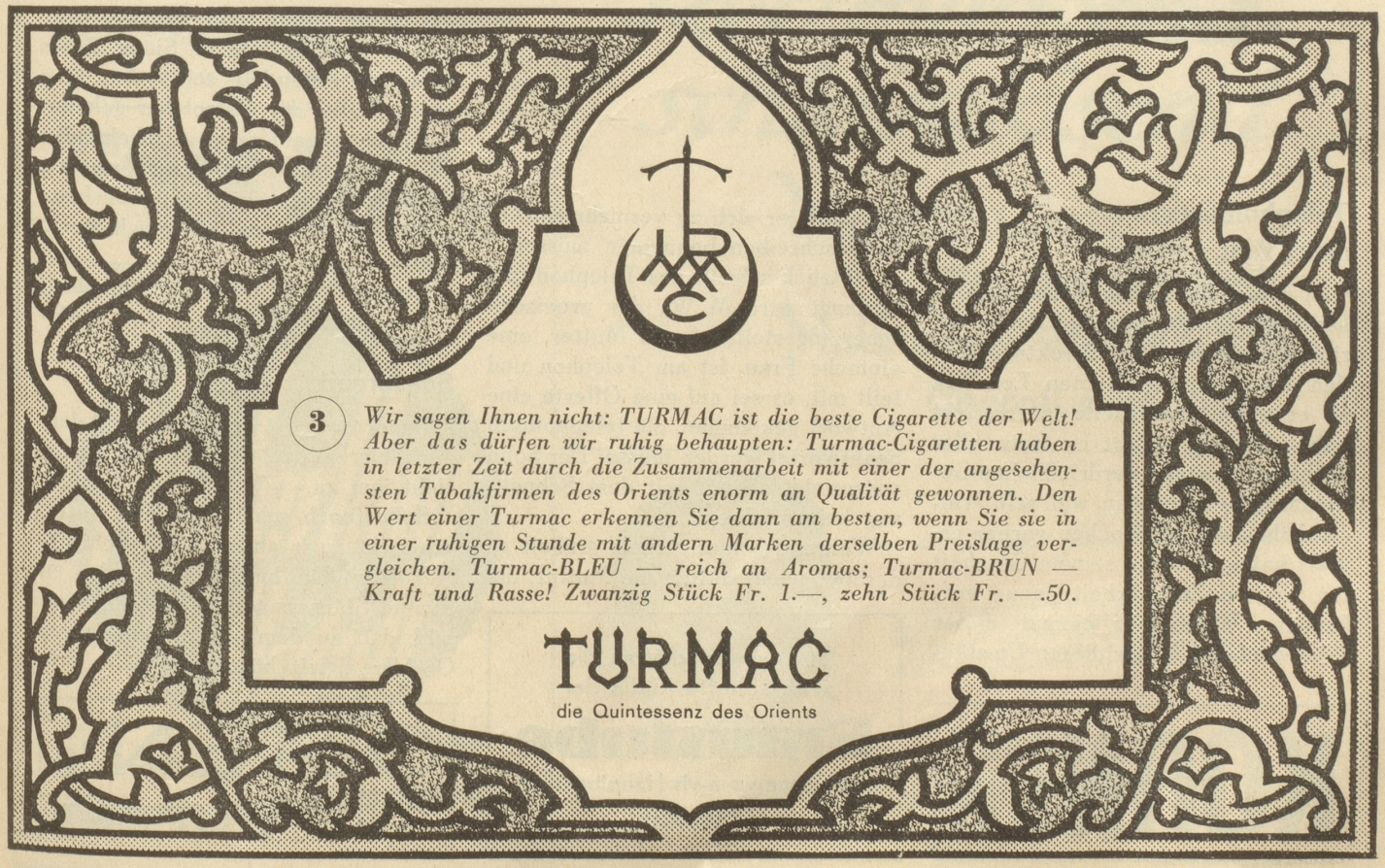
Redaktion des Nebelspalter